

Neue Regeln beim Online-Banking

Bei Bankgeschäften gelten jetzt europaweit einheitliche Regeln für den Zahlungsverkehr. Was ändert sich? Was müssen Bankkunden wissen?

Bankkunden haben in den letzten Wochen Post von ihrer Bank erhalten mit geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ihr Konto. Anlass ist die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, mit der neue, europaweit einheitliche Regeln für den Zahlungsverkehr seit dem 13. Januar 2018 auch in Deutschland gelten. Die Änderungen betreffen Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen und Online-Banking. Ziel des Gesetzgebers ist die Förderung von Innovationen und Wettbewerb im Zahlungsverkehr und die Stärkung der Rechte der Bankkunden.

1 Neue Regeln für die sogenannten Drittdienste

Für sogenannte Drittdienste gelten neue Vorschriften. Das sind Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste. Wenn der Kunde im Rahmen des Online-Banking solche Drittdienste nutzt, ist die Bank verpflichtet, diesen Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu gewähren. Die Drittdienste unterliegen nunmehr der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zusätzlich werden die Rechte der Bankkunden in einigen Punkten gestärkt, insbesondere:

- Die Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Zahlungen wird verkürzt.
- Die Ansprüche bei verspäteter Ausführung einer Zahlung werden geregelt.
- Die Haftungsgrenze im Fall von Missbrauch bei Karten- und Online-Banking-Zahlungen wird gesenkt.
- Kartenzahlungen können künftig nur noch mit Zustimmung des Kunden vorreserviert werden.

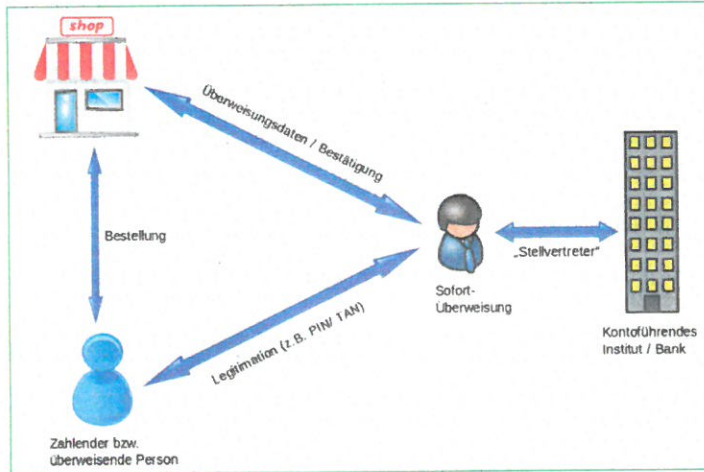
Kunden können im Online-Banking Drittdienstleister damit beauftragen, Zahlungen vorzunehmen oder Kontoinformationen abzurufen (beispielsweise für ihre Finanzplanung). Da diese Dienstleister nunmehr gesetzlich anerkannt sind und der Bankenaufsicht unterliegen, dürfen Kunden gegenüber diesen Diensten auch ihre PIN und TAN einsetzen.

2 Was ist ein Zahlungsauslösedienst?

Kauft ein Kunde im E-Commerce ein, so kann er für die Zahlungsabwicklung einen Dienstleister nutzen. Dieser reicht für den Kunden den Überweisungsauftrag bei der Bank ein, wenn der Kunde dem vorher zugestimmt hat. Ein Beispiel hierfür ist der Zahlungsauslösedienst „Sofortüberweisung“, bei dem der Käufer den Einkauf mit einer PIN und einer einmaligen TAN bestätigt.

3 Was ist ein Kontoinformationsdienst?

Kontoinformationsdienste sind in



Sofortüberweisung: Funktionsweise eines Zahlungsauslösedienstes.

der Lage, für den Kunden Kontoinformationen wie Umsätze, Salden und Vormerkposten abzurufen, sofern der Kunde am Online-Banking seiner Bank teilnimmt. Dies ist insbesondere für Kunden interessant, die Konten bei mehreren Banken haben und sich damit einen besseren Überblick über ihre Kontenlage verschaffen wollen.

4 Rechte und Pflichten der Drittdienste

Die Drittdienstleister unterliegen zukünftig der Aufsicht. So benötigen Zahlungsauslösedienste für ihre Tätigkeit eine Zulassung von der nationalen Aufsichtsbehörde. Das ist in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz BaFin). Kontoinformationsdienste müssen sich bei der Aufsicht registrieren lassen. Für die Zulassung und Registrierung wird bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie vorausgesetzt. Schon vor 2016 tätige Dienste genießen noch Bestandschutz.

5 Auf welche Kontodaten darf der Drittdienstleister zugreifen?

Der Kunde entscheidet, ob und

gegebenenfalls welche Kontodaten der Drittdienst zur Erbringung seiner Dienstleistung für den Kunden einsehen darf. Der Kunde sollte sich dazu genau die Informationen des Drittdienstes zu dessen Datenzugriff durchlesen, damit er die Tragweite seiner Zustimmung verstehen kann.

6 Welche Erstattungsfrist gilt bei nicht autorisierten Zahlungen?

Sollte auf dem Zahlungskonto eine Zahlung gebucht worden sein, ohne dass der Kontoinhaber diese veranlasst oder dieser zugestimmt hat, kann er Erstattung von der Bank verlangen. Die Erstattungsfrist ist auf einen Geschäftstag verkürzt worden, außer die Bank stellte eine Autorisierung der Zahlung durch den Kontoinhaber fest oder hat einen Betrugsverdacht gegen den Kunden. Sollte eine Zahlung einmal verspätet beim Empfänger ankommen, sind die beteiligten Zahlungsdienstleister verpflichtet, diese Verspätung beim Zahlungsempfänger auszugleichen.

7 Wie hoch ist künftig die Haftungsgrenze bei Missbrauch?

Bei einem Missbrauch der Bank- oder Kreditkarte oder der Online-Banking-PIN/TAN haftet der Kunde für entstandene Schäden derzeit

bis zu einem Betrag von 150 €, solange er die Karte oder sein Online-Konto nicht gesperrt hat. Diese Haftungsgrenze sinkt auf 50 €. Lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Kunde auch weiterhin unbeschränkt.

8 Was ändert sich bei vorreservierten Kartenzahlungen?

Viele Hotels und Autovermietungen reservieren bei Buchung oder Anmietung einen bestimmten Betrag auf dem Kartenkonto des Kunden. Künftig muss der Karteninhaber dem vorher zustimmen. Erst dann ist die Bank berechtigt, diesen Betrag auf dem Konto vorübergehend zu sperren.

9 Was ändert sich bei der Kundenauthentifizierung?

Bei Zahlungen im Internet ist die sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung bereits heute Pflicht. Das bedeutet, dass die Authentifizierung des Kunden über zwei Faktoren erfolgen muss, die durch Wissen (z. B. PIN), Besitz (z. B. Smartphone) oder Inhärenz (z. B. Fingerabdruck) vermittelt werden. Die PSD2 verlangt dieses Verfahren künftig auch beim Einloggen im Online-Banking oder sonstigen Handlungen, die das Risiko eines Missbrauchs bergen.

10 Wie lange sind iTAN-Listen noch zulässig?

Es steht noch nicht fest, ab wann die neuen Vorschriften zur „starken Kundenauthentifizierung“, durch die die iTAN abgeschafft werden, greifen. Ein finales Datum zur Abschaffung der iTAN-Listen gibt es also noch nicht, voraussichtlich wird dieser Zeitpunkt im Herbst 2019 liegen. Viele Banken bieten schon seit Jahren alternative Authentifizierungsverfahren an (wie TAN-Generator, PhotoTAN oder mobile-TAN) und lösen damit sukzessive die iTAN-Listen ab.

11 Händlergebühren für Kartenzahlungen entfallen künftig

Seit dem 13. Januar 2018 dürfen Händler für Kartenzahlungen von Verbrauchern mit Kreditkarten oder mit Debitkarten keine zusätzlichen Gebühren mehr verlangen. Das gilt auch für Überweisungen und Lastschriften. Damit entfällt der Aufschlag der Händler für Kreditkartenzahlungen, der bislang vor allem bei Einkäufen im Internet für Streit sorgte.

Wieder Streit um Bankgebühren

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) beanstandete die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Degussa Bank. Laut deren Preisverzeichnis wurde eine Gebühr von 300 € fällig, wenn Kunden ein Immobiliendarlehen „einernehmlich vorzeitig“ zurückzahlten. Die Gebühr vergütete den hohen Verwaltungsaufwand für die vorzeitige Abwicklung eines Kreditvertrags, so die Bank.

Das Zusatzentgelt benachteilige

die Kreditkunden in unangemessener Weise, fand dagegen der vzbv und forderte von der Bank, die einschlägige AGB-Klausel nicht länger zu verwenden. Das Landgericht Frankfurt erklärte die Klausel für unwirksam (2-10 O 177/17). Mit der Gebühr erschwere es die Bank den Kunden in unzulässiger Weise, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Dieses Recht stehe Kreditnehmern zum Beispiel zu, wenn sie die Immobilie verkaufen oder nach Auslaufen

der Zinsbindung zu einer günstigeren Bank wechseln wollten. Kündige ein Kreditnehmer aus diesem Grund den Darlehensvertrag, seien Banken gesetzlich verpflichtet, das Darlehen vor dem Ende der Vertragslaufzeit abzuwickeln.

Ihren Verwaltungsaufwand dafür dürften Banken nicht extra berechnen. Den hätten die Kreditnehmer schon mit den Zinsen für das Darlehen bezahlt. Die vorzeitige Rückzahlung eines Immobilienkredits abzuwickeln, sei keine besondere Leistung der Bank, für die sie zu den Zinsen weiteres Entgelt verlangen dürfe.